

Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Bernd Finke
Geschäftsführer der BAGüS
48133 Münster

Tel.: 0251 591-6530
Fax: 0251 591-6539
E-Mail: bag@lwl.org
<http://www.bagues.de>

Arbeiten, wo andere auch arbeiten Werkstätten auf dem Weg zur Inklusion

Tagung der Bundesvereinigung Lebenshilfe am 20./21.10.2008 in Bamberg

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich gebeten, Ihnen heute die Position der Leistungsträger zu dem Thema der Tagung darzustellen, mit dem sie sich nun bereits den 2. Tag beschäftigen.

Dieser Bitte will ich gerne nachkommen und dabei versuchen, darzustellen, wohin die Reise aus Sicht der überörtlichen Träger der Sozialhilfe gehen könnte.

1. Vorbemerkungen

Seit geraumer Zeit – spätestens seit oder ausgelöst durch das am 1.7.2001 in Kraft getretene SGB IX - diskutieren wir über die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und damit auch der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Paradigmenwechsel, Inklusion, mehr Selbstbestimmung behinderter Menschen, personenbezogene anstatt institutionsbezogene Leistungen, ein gestärktes Wunsch- und Wahlrecht – das sind die Schlagworte der Diskussionen.

Eine große Zahl von Fach- und Behindertenverbänden, Interessenvertreter, Leistungsträger und Leistungserbringer und deren Spitzenverbände, und letztlich auch Bund und Länder beschäftigen sich mit diesen Fragen.

Was hat die Fachdiskussion bisher gebracht?

In der Tat: Die Werkstattszene ist aufgeschreckt. Unter vielen Werkstätten besteht große Verunsicherung, wohin die Reise geht.

Sicherlich nicht unzutreffend und mit markigen Worten beschrieb die derzeitige Situation der Vorsitzende der BAG:WfbM, Günter Mosen, bei der Verabschiedung von Ulrich Scheibner anlässlich der Delegiertenversammlung im November 2007 in Leipzig. Er sagte:

*Ständig sieht man sich mit neuen Ideen und Konzepten konfrontiert, ständig „wird eine neue Sau durchs Dorf getrieben“. Welche neue Sau um die Ecke kommt, kann man manchmal erahnen, sicher ist im Voraus jedoch nichts...
Die Sozialpolitik, ob überregional oder regional, ist sprunghaft geworden.*

Ich glaube, dass das die Stimmung bei manchem Werkstattverantwortlichen zur Zeit richtig wiedergibt.

Unstreitig ist aber auch, dass ein großer Teil der Akteure Reformen einfordert und die Zeit dafür für überfällig ansieht. Das Interesse daran zeigen die vielen Veranstaltungen wie diese und die zahlreichen Aktivitäten auf der untergesetzlichen – also auf der Arbeitsebene, die auch auf dieser Tagung vorgestellt und diskutiert wurden.

Eine der Fragen ist, wie selbstbestimmte Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf unter Beachtung des Grundsatzes der Inklusion zukünftig gestaltet werden kann. Die Bundesregierung hat sich mit der Ratifikation der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dazu bekannt.

Ich erinnere an die entscheidende Textpassage:

Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt und angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit ...“.

Ob und welche Konsequenzen die Bundesregierung hieraus – also aus dem klaren Bekenntnis zur Inklusion -ziehen will, ist noch unklar. Sie hat sich nach meiner Kenntnis hierzu auch noch nicht positioniert.

2. Zukunftsperspektiven und Visionen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe gebeten, Empfehlungen zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen und Unterstützungsbedarf zu erarbeiten. In dieser Arbeitsgruppe sind alle Träger-, Behinderten- und Fachverbände aber auch Vertreter der Bundesregierung, der Länder, der Kommunen und der überörtlichen Träger der Sozialhilfe vertreten.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben fundierte und im Konsens getragene Vorschläge zu unterbreiten, wie der Wechsel von anbieterbezogenen auf personenzentrierte Leistungsangebote gelingen und wie das Wunsch und Wahlrecht behinderter Menschen durch ein breiteres Angebot gestärkt werden kann.

Es sollte nämlich künftig nicht mehr danach gefragt werden, welche Leistungsangebote gibt es und wie sind diese auszubauen. Vielmehr hat sich das Angebot an den

individuellen Bedarfslagen der behinderten Menschen – also der Nachfrage der behinderten Menschen - anzupassen.

Dies ist nur dann vollständig erreichbar, wenn der Gesetzgeber die Schnittstelle zwischen erwerbsfähigen und voll erwerbsgeminderten Menschen, die unterschiedliche Leistungsträgerzuständigkeiten bedingt, auflöst – und das wäre dann die Vision.

Solange Werkstätten nur denjenigen Menschen ihre Leistungen anbieten können, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, gibt es eine Rangordnung zwischen den Leistungsangeboten der Teilhabe am Arbeitsleben, an dessen Ende die Werkstattangebot steht.

Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass behinderte Menschen auch nur dann „sog. Werkstattleistungen“ in Anspruch nehmen können, wenn sie „werkstattbedürftig“ sind.

Das SGB IX kennt aber für diese Personen nur Leistungen, die durch eine anerkannte Werkstatt erbracht werden, im Eingangsverfahren und für den Berufsbildungsbereich ist die Regelung § 40, für den Arbeitsbereich des § 41 SGB IX einschlägig. Eine Ermächtigung, diese Leistungen auch bei oder durch einen anderen Anbieter erbringen zu lassen, enthalten die Bestimmungen nicht.

Die mit den Hartz IV-Gesetzen noch stärker ausgeprägte Schnittstelle ist nur aufzulösen, wenn bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und bei der Frage des zuständigen Leistungsträgers nicht mehr danach gefragt werden muss, ob jemand erwerbsfähig und damit dem Leistungskreis des SGB II zugehörig ist oder nicht.

Denkbar wäre z.B., dass der Bund für das gesamte Leistungsgeschehen – also auch für die Werkstattleistungen der zuständige Leistungsträger wird, durch welche Behörde auch immer ausgeführt. Die Finanzverschiebungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen müssten natürlich gelöst werden.

Hätte nämlich der für die beruflichen Bildungsleistungen zuständige Träger (in der Regel die BA) auch die Folgen seines Handelns zu tragen, also die dauerhafte Finanzverantwortung für den Arbeitsbereich, hätten wir eine völlig andere Situation aber auch Motivation und Zielrichtung des zuständigen Leistungsträgers. Es wäre dann in seinem ureigenen Interesse, so viel behinderten Menschen wie möglich eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzubieten oder beim Übergang zu unterstützen.

Erreichbar wäre dies durch ein eigenständiges Leistungsgesetz, wie es immer wieder gefordert wird, aber auch, in dem man beispielweise die Werkstattleistungen im Arbeitsbereich vom SGB XII in das SGB II oder in das SGB III verlagert. Dies würde zweifelsohne vieles vereinfachen.

Ich glaube, wir können alle nicht so optimistisch sein, dass eine solch „großer Wurf“ in absehbarer Zeit angegangen und gelingen wird.

Deshalb will ich mich im Folgenden auf einen wesentlichen Aspekt konzentrieren, der auch immer wieder im Zentrum vieler Diskussionen steht:

Die zentrale Frage lautet: Kann ein behinderter werkstattbedürftiger Mensch seinen Leistungsanspruch (§ 41 SGB IX), der üblicherweise durch Werkstätten erbracht wird, auch selbst bei anderen Anbietern in Ausübung seines Wunsch und Wahlrechts einkaufen bzw. in Anspruch nehmen? Es geht also um eine zentrale Frage der Umsetzung des Inklusionsgedankens! Ich meine dabei nicht durch Abschluss eines Arbeitsvertrages, wie es die Bundesregierung mit dem Instrument der Unterstützten Beschäftigung fördern will.

Dies ist eine Forderung von Fach- und Wohlfahrtsverbänden, vor allem der BAG-UB, sowie von Eltern, die bereits im Kindergarten und in der Schule die Integration ihrer behinderten Kinder in Regeleinrichtungen vehement einfordern.

Auch die BAG:WfbM hat in einem Positionspapier des Vorstandes über die strategische Ausrichtung ihrer Arbeit unter dem Titel „Mut zur Zukunft“ ausgeführt, dass *die weitere Entwicklung des Werkstättennetzes nicht nur eine mengenmäßige Ausdehnung des Leistungsangebotes verlangt, sondern auch nach neuen Leistungsformen. Dabei kommt dem differenzierten gemeindenahen und regionalen Angebot an Teilhabemöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu.*

Ein wesentliches Hindernis in der Umsetzung stellt nach Auffassung der Betroffenen die sozialversicherungsrechtliche Benachteiligung dar. Es wird aber auch beanstandet, dass die anderen institutionellen Vergünstigungen der Werkstatt nicht personenzentriert den behinderten Menschen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist bei einigen Rechten vorstellbar (z. B. im Rentenversicherungsrecht); in anderen Bereichen, so z. B. die Anrechnung von Dienstleistungen auf die Ausgleichsabgabe, eher nicht.

Um zu verdeutlichen, worum es geht, folgendes Beispiel anhand von 3 Alternativen:

Ein geistig behinderter Mensch, der die Werkstattvoraussetzungen erfüllt und deshalb als voll erwerbsgemindert gilt, möchte anstelle der Werkstattbeschäftigung an einer Tankstelle beschäftigt werden und dem Besitzer dort mit leichten Arbeiten zur Hand gehen. Von seiner Arbeitsleistung her gilt er als voll erwerbsgemindert.

Alternative 1:

Der behinderte Mensch bleibt Beschäftigter einer Werkstatt und nimmt diese Aufgaben auf einem betrieblichen Arbeitsplatz wahr. Dies setzt voraus, dass zwischen dem Tankstellenbesitzer und der Werkstatt eine Vereinbarung über die Beschäftigung, alle Rechte und Pflichten und die Bezahlung besteht.

Der behinderte Mensch erhält seinen sozialversicherungsrechtlichen sowie seinen arbeitnehmerähnlichen Status. Er nimmt an der üblichen Entgeltzahlung der Werkstatt teil.

In der Vergangenheit aufgetretene Rechtsfragen der Zulässigkeit scheinen geklärt, nachdem auf Anfrage das BMAS erklärt hat, dass es solche ausgelagerte Arbeitsplätze als im Rahmen des Werkstättenrechts als zulässig ansieht.

Alternative 2:

Der Tankstellenbesitzer ist bereit, dem behinderten Menschen nach einer entsprechenden Einarbeitung (z. B. durch einen Integrationsfachdienst) mit einem Arbeitsvertrag zu beschäftigen, wenn die notwendige Arbeitsassistenz sichergestellt ist und er zu dem zu zahlenden tariflichen Lohn einen angemessenen Lohnausgleich erhält. Können diese Voraussetzungen – ggf. unter Nutzung des künftigen Förderinstruments UB - erfüllt werden, ist der behinderte Mensch damit wie jeder andere auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätige schwerbehinderte Arbeitnehmer eingegliedert und hat die gleichen Rechte und Pflichten.

Ihm steht ein Rückkehrrecht in die Werkstatt jederzeit zu, wenn sich im Laufe der Beschäftigung herausstellt, dass der behinderte Mensch wegen Art und Schwere seiner Behinderung den Anforderung an diesen Arbeitsplatz noch nicht genügt.

Die besonderen rentenrechtlichen Vergünstigungen, die er als Werkstattbeschäftigter hätte, kann er jedoch nicht in Anspruch nehmen. Denn es entstünde unter den Mitarbeitern des Betriebes eine kaum vermittelbare Ungleichbehandlung mit den übrigen schwerbehinderten Mitarbeitern in diesem Betrieb.

Alternative 3:

Der Tankstellenbesitzer ist zwar bereit, den behinderten Menschen zur Unterstützung seiner Arbeit zu beschäftigen, lehnt jedoch eine Zusammenarbeit mit einer Werkstatt ab und ist auch nicht bereit, einen Arbeitsvertrag abzuschließen, weil er die mit dem Arbeitsvertrag verbundenen Verpflichtungen (z. B. Kündigungsschutz etc.) nicht eingehen möchte.

Bevor ein solcher Weg gegangen werden kann, sind eine Reihe von Fragen zu lösen, die noch nicht geklärt sind, z.B.

- Wie ist ein solches Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich einzuordnen, wenn es nicht wie beim arbeitnehmerähnlichen Status in der Werkstatt gestaltet ist?
- Welche Rechte und Pflichten muss der „Beschäftigungsgeber“ erfüllen?
- Welche Rechte und Pflichten hat der Beschäftigte?
- Wie erfolgt die sozial- und rentenversicherungspflichtige Absicherung?
- Welche Anforderungen sind an den Inhalt die Qualität der Leistungen zu stellen (Mindestinhalte?)

Sie sehen anhand dieser Fragen, dass der Teufel im Detail steckt und zunächst Antworten gefunden werden müssen.

Damit komme ich zu der aus meiner Sicht wichtigen Frage, wie eigentlich die Auffassung der Bundesregierung hierzu ist, also: steht sie für eine Weiterentwicklung im Sinne von Inklusion und Wettbewerb?

Man muss zwangsläufig den Eindruck gewinnen, die Bundesregierung sei auf dem Rückzug und verabschiedet sich langsam – zumindest im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben - von ihren eigenen Vorstellungen und Zielen, von dem Wunsch nach Veränderung und Weiterentwicklung, vom Paradigmenwechsel.

Nicht anders kann man meines Erachtens die Verlautbarungen und Antworten auf diverse Fragen von Abgeordneten des Deutschen Bundestages deuten.

Schauen wir einmal zurück:

Der Abteilungsleiter beim BMAS, Herr Wilmerstadt, sagte anlässlich der 33. Delegiertenversammlung der BAG:WfbM im November 2004 in Leipzig in einem Vortrag zur Einführung des Persönlichen Budgets folgendes:

Erstens liegt mir die Zukunft der Werkstätten am Herzen und zweitens ist das Persönliche Budget eine Herausforderung, die die Rehalandschaft gewaltig verändern kann, wenn sie von allen Beteiligten richtig angenommen und intelligent umgesetzt wird. Dies gilt auch für Werkstätten für behinderte Menschen. Für ihre Zukunft kann das Persönliche Budget langfristig entscheidende Impulse geben. Die Werkstätten dürfen sich deshalb diesen neuen Entwicklungen nicht verschließen, sondern müssen sich ihnen öffnen und sie offensiv angehen.

und an späterer Stelle:

Damit ist klar: Auch schwerbehinderte Jugendliche und Erwachsene, die die Leistungen der Werkstatt benötigen, können selbst aktiv werden und haben die Möglichkeit, z.B. dort nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz zu fragen, der ihrer Eignung und Neigung entspricht. Die Bundesagentur für Arbeit, die Sozialhilfe oder ein anderer Rehaträger haben dann die Teilnahmekosten für eine berufliche Maßnahme als Teil des Persönlichen Budgets zu übernehmen. Damit können schwerbehinderte Menschen mit den Werkstätten direkt und preisgerecht einen

entsprechenden Vertrag aushandeln. Die Werkstätten stehen – und dass muss man sehen – stärker als bisher am Markt, nicht nur untereinander, sondern ggf. auch mit anderen Anbietern.

Dass das Persönliche Budget keine neue Leistung, sondern nur eine neue Form der Leistungserbringung ist, also die Leistung auch in der klassischen Leistungserbringung –z.B. als Sachleistung – möglich sein muss, ist geltendes Recht und war immer unstrittig. Somit waren dies durchaus weitgehende Aussagen und Prognosen zur Entwicklung des Werkstättenrechts insgesamt.

Vier Jahre später klingt das dann aus der Feder des Parlamentarischen Staatssekretärs im BMAS, Franz Thönnies, in einem Schreiben vom 22.8.2008 an die Mitglieder der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU und SPD unter der Überschrift „Behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf“ so:

Bestrebungen, für Menschen, die für einen Außenarbeitsplatz in Betracht kommen, „Integrationsplätze“ oder ähnliches außerhalb des Werkstattverantwortungsbereichs zu erfinden und mit Hilfe des Persönlichen Budgets zu finanzieren, sind vom geltenden Recht nicht gedeckt.

Sicher, es stellt das geltende Recht zutreffend dar; ich vermisste aber doch jeglichen Hinweis, dass man sich mit dieser Thematik befassen und nach Lösungen suchen wolle. Es stellen sich nämlich Fragen, wie z.B.

- wie soll dann die Orientierung zu mehr Markt geschehen, vor allem mit anderen Anbietern,
- worin besteht dann überhaupt noch eine Angebotsveränderung
- und wie kann angesichts der manifestierten Monopolstellung der Werkstätten ein Wunsch- und Wahlrecht eröffnet werden, wenn es keine Alternativen gibt?

Ich bin sehr erfreut, dass Sie, Herr Rombach, soeben für das BMAS erklärt haben, dass die Thematik auch bei Bund und Ländern auf der Agenda steht und Lösungswege gesucht werden sollen.

Ich hoffe sehr, dass die Sozialministerinnen und Sozialminister der Länder in der Sitzung der 85. ASMK im November dieses Jahres die notwendigen reformorientierten Beschlüsse fassen werden, um damit den Weg der gesetzlichen Umsetzung in der nächsten Legislaturperiode zu ebnen.

3. Vorstellungen der Sozialhilfeträger

Die Sozialhilfeträger können sich vorstellen, anstelle der Leistungen in der Werkstatt solche Beschäftigungsverhältnisse, die ich in der Alternative 3 des Beispiels vorgestellt habe, auch aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu finanzieren, solange die Leistungen anderer Anbieter mit den Leistungen, die eine Werkstatt anbieten muss, vergleichbar sind und die Ziele der Maßnahmen auch durch diese alternativen Leistungen erreicht werden.

Allerdings sind zunächst die genannten Fragen zu klären, wozu es der fachlichen Hilfe des Bundes bedarf. Auch darf das Ziel, reguläre Beschäftigungsverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anzustreben, nicht außer Acht gelassen werden kann.

Sind jedoch im Falle eines – ggf. nach Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung – zustande gekommenen Arbeitsverhältnisses weitere Leistungen; wie Arbeitsassistenz und Nachteilsausgleich erforderlich, sind hierfür die BA bzw. die Integrationsämter verantwortlich. Letztere müssen hierfür mit den erforderlichen Finanzmitteln aus-

gestattet werden. Ich hoffe, dass auch hierfür in den parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfes UB gute Lösungen gefunden werden.

Die weiteren Forderungen der Sozialhilfeträger sind Ihnen im Grundsatz durch unser gemeinsames Papier mit der BIH von Anfang 2007 bekannt.

Die Vorstellungen der überörtlichen Sozialhilfeträger zur Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben sich seitdem auch nicht geändert. Sie sind ja auch weitgehend mit den soeben von Herrn Rombach vorgestellten 9 Eckpunkten, bei denen das BMAS Handlungsbedarf sieht, identisch.

Ich fasse nochmals die wichtigsten zusammen:

1. Der Übergang von der Schule in den Beruf muss neu gestaltet und verbessert werden. Erfreulich ist, dass sich inzwischen die Kultusministerkonferenz dieses Themas angenommen hat und gemeinsam mit den Kultusministerien der Länder Gespräche hierüber führt.
Ziel muss es sein, schon frühzeitig zwischen Schule und Trägern der beruflichen Bildung zu kooperieren und eingefahrene Wege zu verlassen. Zu denken ist z. B. an eine Berufswegeberatung und Begleitung, die schon im vorletzten Jahr der Schulausbildung beginnt.
2. Die Entscheidungsprozesse, die zu Werkstattaufnahmen führen, müssen verbessert bzw. optimiert werden. Hierzu bedarf es eines qualifizierten Fallmanagements, das eng mit dem Fachausschuss der Werkstatt zusammenarbeitet oder mit diesem im Sinne einer Berufswegekonzferenz verzahnt wird.
In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass die Bundesagentur für Arbeit die Kritik an ihrer Praxis aufgegriffen hat und für so genannte Grenzfälle inzwischen ein differenziertes und auf 3 Monate angelegtes Diagnoseverfahren eingeführt hat. Ich weiß, dass dies teilweise von Werkstätten kritisiert wird, weil man sie als Leistungserbringer für diese Verfahren ausgeschlossen hat. Ich bekenne mich aber dazu, dass ich dies für sachgerecht erachte. Hier sind wir vermutlich im Dissens, meines Erachtens gibt es aber gute Gründe hierfür.
3. Es ist erforderlich, dass in größerem Umfang berufliche Fördermaßnahmen den Maßnahmen im Berufsbildungsbereich der Werkstätten vorgeschaltet und diese wieder verstärkt angeboten werden. Die in diesem Zusammenhang diskutierte Forderung, die engen Zeitvorgaben an die beruflichen Vorbereitungsmaßnahmen der BA zu lockern, unterstütze ich nachhaltig.
4. Eine Umsteuerung von Werkstattarbeit zu mehr Beschäftigung in regulären Arbeitsverhältnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist anzustreben. Dies setzt voraus, dass die Beschäftigungsangebote für behinderte Menschen außerhalb von Werkstätten erweitert werden. Die Träger der Werkstätten könnten hier einen wichtigen Beitrag leisten. Sie könnten vermehrt Integrationsprojekten gründen und ihr know how am Arbeitsmarkt nutzen, um solche Projekte auf gesunde wirtschaftliche Füße zu stellen.
5. Das Angebot der Werkstätten muss erweitert werden. Besondere Bedeutung kommt nach meiner Auffassung dabei den betriebsnahen Arbeitsplätzen (Außenarbeitsplätze, Außenarbeitsgruppen in Betrieben der Erwerbswirtschaft) zu. Für behinderte werkstattbedürftige Menschen, die auf absehbare Zeit keine Chance haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, kann ein Außenarbeitsplatz die geeignete Form der Beschäftigung und die damit höchst erreichbare Normalität darstellen.

6. Eine Flexibilisierung der Leistungsangebote ist anzustreben. Modalisierung ist das Schlagwort.
Gerade hat ein gemeinsames aus dem Ausgleichsfonds gefördertes Projekt der BAG WfbM mit den Werkstätten des Josefsheimes Bigge und des Stiftes Tilbeck begonnen, an dem ich für den LWL beteiligt bin. Darin soll erprobt werden, wie Werkstattleistungen sinnvoller Weise bei Beibehaltung der Eingliederungsziele modularisiert und verpreislicht werden können.
Dies ist eine Grundvoraussetzung, um eines der Ziele des Persönlichen Budgets erreichen zu können.
7. Flexiblere Arbeitszeiten entsprechen den Wünschen behinderter Menschen und werden den Bedürfnissen behinderter Menschen gerecht, insbes. von psychisch behinderten Menschen. Hier gilt es, neue Arbeitszeitmodelle zu erarbeiten und Teilzeitarbeit für werkstattbedürftige Personen zu ermöglichen, wo dies möglich ist.
8. Die Quote derjenigen, denen der Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gelingt, ist zu gering.
Hier gilt es, verstärkte Anstrengungen bereits in der Werkstatt zu unternehmen. Der LWL ist z.B. bereit, dass aus seiner Sicht hierzu Notwendige zu tun, z.B. durch Finanzierung qualifizierter Mitarbeiter in der Werkstatt, die sich dieser Thematik gezielt widmen sollen.

4. Schlussbemerkung

In allen Papieren und Vorschlägen der BAGüS zur Weiterentwicklung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die sich zum Teil auch kritisch mit der Werkstatt auseinandersetzen, wird darauf hingewiesen, dass die Werkstatt auch in Zukunft für den Großteil behinderter Menschen, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben sein wird. Dies hat die BAGüS immer wieder betont. Es ist auch ein Bekenntnis zur Eingliederung schwerer oder schwerstbehinderter Menschen in die Werkstatt; darauf lege ich großen Wert.

In der ganzen Diskussion um die Weiterentwicklung des Rechts auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geht es also nicht um die Auflösung der Werkstätten, wie sie z.B. in der sog. Deutzer Erklärung zum 3. Alternativen Werkstättentag 2007 gefordert wird.

Es geht vielmehr um den Paradigmenwechsel hin zu einer personenorientierten Sichtweise; es geht um eine stärkere Einbindung behinderter Menschen in das Arbeitsleben in der Gemeinschaft; es geht um Partizipation und Inklusion.

Ich bin mir bewusst, dass noch viele Diskussionen geführt und Fragen geklärt werden müssen, bis wir ein neues weiterentwickeltes Recht auf Leistungen und Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben und dieses besser als das heutige den individuellen Bedarfen der betroffenen behinderten Menschen gerecht wird. Das soll uns aber nicht daran hindern, gemeinsam nach Lösungen und neuen Wegen zu suchen.

Ihre Fachtagung hierzu an diesen beiden Tagen ist ein wichtiger Beitrag dazu.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.